

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

36. Verordnung vom 14.12.1825 publ. 22.12.1825

35) Cammer-Bekanntmachung vom  
3. Dec. 1825., publ. 15. Dec. e. a.

Zur Nachricht für die Seefahrenden wird <sup>Errichtung ei-</sup> hiedurch bekannt gemacht, daß anstatt des <sup>ner Blüse auf</sup> durch die Fluth vom 3. Februar d. J. zerstör- <sup>der Insel Wan-</sup> ten Leuchthurms auf der Insel Wangeroog <sup>geroog.</sup> eine Blüse, 200 Fuß südlich von dem vormaligen Leuchthurm und in gleicher Höhe mit demselben, errichtet worden, auf welcher seit der Mitte des Novembers in jeder Nacht ein Steinkohlenfeuer unterhalten wird, daß nach angestellten Versuchen in einer Entfernung von drey Meilen zu sehen ist.

36) Bekanntmachung der Militair-  
Commission vom 14ten Dec. 1825.,  
publ. 22. December e. a.

Da die im C. C. O. Suppl. III. P. V. <sup>Nochmalige</sup> Nr. 5. pag. 424. befindliche <sup>Einschärfung</sup> Verordnung, wo <sup>der</sup> durch alle und jede, besonders die hiesigen <sup>Verordnung</sup> im C. C. O. Bürger und Einwohner, gewarnt werden, den <sup>Suppl. III. p. 1.</sup> zum hiesigen Militair- mit Einschluß des <sup>No. 5. pag. 424.</sup> Landdragoner-Corps gehörigen Unterofficiers, <sup>gegen das Cre-</sup> Spielleuten und Gemeinen keinen Credit zu <sup>ditiren an un-</sup> geben, indem auf das Geliehene oder Ge- <sup>terofficiere,</sup> borgte überall keine Klage verstattet noch da- <sup>Spielleute und</sup> von etwas vergütet werden solle, obgleich sol- <sup>Gemeine.</sup> che durch die Publicationen vom 24. Januar 1817. und 21. May 1819. (Gesetzsamms

lung 3. B. II. S. 9. und 4. B. 1. S. 66.) in Erinnerung gebracht worden, abermals in Vergessenheit gerathen zu seyn scheint; so wird hiedurch in Gemäßheit Höchster Landesherrlicher Verfügung obige Verordnung nochmals in Erinnerung gebracht, und darnach zur Warnung eines jeden, den es angehet, festgesetzt:

- 1) Es wird durchaus keine Klage gegen Unterofficiers, Spiellente und Gemeine vom hiesigen Militair- und dem Landdragoner-Corps, oder gegen deren Frauen und unter der väterlichen Gewalt stehende Kinder, wegen geliehener oder geborgter Gelder, oder auf Credit gereicher Verzehrung, oder auch wegen sonstiger, für Haus- oder Stuben-Miethe, Mobilien, Kleidungsstücke, Beföstigung oder auf irgend eine andere Weise gemachten Schulden, bey dem Militair-Gerichte angenommen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Schuldner eigenes Vermögen besitze oder nicht.
- 2) Eine Ausnahme von dieser Vorschrift findet nur allein in dem Falle Statt, wenn der Compagnie-Chef des Schuldners zur Contrahirung der Schuld mittelst eines schriftlichen Scheins ausdrücklich Erlaubniß ertheilt hat, und unter